

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (GWP-Satzung)

Zur Konkretisierung der in § 2 (1) ihrer Grundordnung genannten Maßstäbe hat der Senat der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung am 28.07.2022 nachfolgende Satzung beschlossen. Sie wurde am 08.08.2022 auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

Präambel

Hochschulen als Stätten der Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung sind zur Wahrung eines hohen wissenschaftlichen und ethischen Standards verpflichtet. Daher sind die Mechanismen zur Sicherung der Qualität ihrer Leistung in allen Gebieten ständig zu überprüfen und ggf. fortzuentwickeln. Hierzu gehören auch Sicherungsmaßnahmen zum Ausschluss wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung hat die Aufgabe, ihre Mitglieder zu Ehrlichkeit und Fairness in der Wissenschaft anzuhalten.

Mit dieser Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis legt die Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung unter Berücksichtigung des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom 3. Juli 2019, verbindliche Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis sowie ein Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vor.

1. Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Mitglieder und Angehörige der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung gemäß § 5 (1) und (2) ihrer Grundordnung. Sie findet (in der jeweils geltenden Fassung) auch auf ehemalige Mitglieder und Angehörige der Hochschule Anwendung, wenn sie von einem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre Tätigkeit an der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung betrifft.

(2) Der in Ziff. 1 (1) genannte Personenkreis unterliegt den in dieser Ordnung festgelegten Regularien auch bei Forschungsarbeiten, die in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag von anderen Institutionen, Unternehmen oder Privatpersonen entstehen. Bei der Gestaltung von Kooperationsverträgen ist auf diese Ordnung zu achten und auf sie hinzuweisen.

2. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

2.1 Forschungsdesign

Wissenschaftlicher Fortschritt baut auf etabliertes Wissen und Konventionen, ebenso wie er von neuen Ideen und Wegen lebt, konzeptionell, methodisch und empirisch. Diese sind ausdrücklich zu fördern und zu unterstützen, wobei inter- und transdisziplinären Ansätzen eine besondere Bedeutung zukommt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind dabei in ihrem Handeln für die Verwirklichung und den Schutz grundlegender Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens verantwortlich. Die sich daraus ergebenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis umfassen:

(1) allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie

- (a) eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte vorzunehmen und
- (b) in jeder Phase des Forschungsprozesses lege artis zu arbeiten, also
 - bereits bei der Planung des Forschungsvorhabens den aktuellen, öffentlich zugänglichen Forschungsstand sorgfältig zu recherchieren und umfassend zu berücksichtigen,
 - zu prüfen inwiefern gesellschaftliche Probleme und Debatten, insbesondere auch Fragen des gesellschaftlichen Umgangs mit Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben im Hinblick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc. bedeutsam sein können und das Ergebnis dieser Prüfung beim Design des Forschungsprojekts zu berücksichtigen,
 - zur Beantwortung von Forschungsfragen begründbare und nachvollziehbare Methoden anzuwenden,
 - bei der Entwicklung bzw. der Übernahme neuer Methoden besonderen Wert auf Qualitätssicherung und die Entwicklung von Standards zu legen
 - sich ggf. der besonderen Erfordernisse spezifischer disziplinärer, interdisziplinärer oder transdisziplinärer Forschungsprozesse bewusst zu sein und diese in der eigenen Arbeit angemessen zu berücksichtigen,
 - Methoden zur Vermeidung von bewussten und unbewussten Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden anzuwenden.
- (c) alle Daten und Erkenntnisse hinsichtlich möglicher Fehler und Einwände kritisch zu prüfen.

(2) den Grundsatz, dass in der Regel alle empirischen Ergebnisse von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern vollständig, nachprüfbar und im Rahmen der gewählten Methode replizierbar in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen sind, d.h.:

- (a) Transparenz und strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Kooperationspartnern oder Kooperationspartnerinnen, Konkurrenten oder Konkurrentinnen und in der Vergangenheit mit dem Thema befasste Personen zu wahren,

(b) alle für den Forschungsprozess recherchierten und für die Veröffentlichung relevanten Quellen (Text, Bild, Daten, Organismen, Software, Quellcodes) vollständig und korrekt zu zitieren, dabei Blindzitate zu unterlassen, Nachnutzungen zu belegen und auf die Persistenz und Zitierbarkeit der Quellcodes öffentlich zugänglicher Software zu achten,

(c) die angewandten Verfahren der Qualitätssicherung darzulegen

(d) alle Schritte und Resultate einer Studie vollständig zu dokumentieren und dabei grundsätzlich auch solche Ergebnisse zu berücksichtigen, die die Forschungshypothese oder die gewählten Interpretationsansätze nicht stützen,

(e) im Einzelfall und in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebietes Einschränkungen und Gründe darzulegen, falls die Dokumentation den entsprechenden Vorgaben nicht gerecht werden kann. Diese Entscheidung darf nicht von Dritten abhängen, es sei denn, sie ist im Rahmen von Patentanmeldungen zeitlich begrenzt oder sie verstößt gegen Sicherheitsstandards sowie die Rechte anderer,

(f) wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend –in anerkannten Archiven und Repositorien öffentlich zugänglich zu hinterlegen,

(g) eigens entwickelte Forschungssoftware, die für Dritte bereitgestellt werden soll, mit einer angemessenen Lizenz zu versehen und unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich zu machen,

(h) Dokumentationen und Forschungsergebnisse nicht zu manipulieren und bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

(3) ein auf Seriosität und Nachhaltigkeit bedachtes Publikationsverhalten, d.h.:

(a) unangemessen kleinteilige Publikationen zu vermeiden,

(b) die Wiederholung bereits publizierter Inhalte auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang zu beschränken,

(c) Publikationsorgane (Bücher, Fachzeitschriften, Fach-, Daten- und Softwarerepositorien, Blogs) sorgfältig auszuwählen und jeweils auf ihre Seriosität im jeweiligen Forschungsgebiet zu prüfen,

(d) Unstimmigkeiten oder Fehler, die im Nachgang einer Veröffentlichung auffallen, zu berichtigen. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

(4) die Einhaltung von Rechten und Pflichten, insbesondere solchen die aus gesetzlichen Vorgaben oder aus Verträgen mit Dritten resultieren, d.h.:

- (a) die erforderlichen Genehmigungen und Ethikvoten einzuholen,
- (b) Wissen, Erfahrung und Fähigkeiten so einzusetzen, dass (auch sicherheitsrelevante) Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können,
- (c) im Forschungsvorhaben zum frühestmöglichen Zeitpunkt Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an den für das Projekt erforderlichen Daten zu dokumentieren. Die Nutzung der Daten steht insbesondere der Person zu, die sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden die Nutzungsberechtigten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

2.2 Autor- und Herausgeberschaft

(1) (Mit-)Autor oder Autorin ist nur, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem wissenschaftlichen Inhalt einer Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Als Autoren oder Autorinnen einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen danach nur diejenigen bezeichnet werden, die zu den konzeptionellen oder theoretischen Überlegungen, zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erhebung, Analyse und Interpretation der Daten oder zur Formulierung der Publikationsvorlage selbst genuin und nachvollziehbar beigetragen und der Veröffentlichung zugestimmt haben, sie also verantwortlich mittragen. Ob ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist im Einzelfall und unter Beachtung der jeweiligen Fachkultur darzulegen und zu prüfen. Weder aus der Stellung als jetzige oder ehemalige wissenschaftliche Leitung noch aus der Stellung als Vorgesetzter oder Vorgesetzte allein kann eine (Mit-)Autorschaft abgeleitet werden. Eine sogenannte Ehrenautorschaft ist unzulässig.

(2) Folgende Beiträge reichen, jeweils für sich allein nicht aus, um eine (Mit-)Autorschaft zu begründen:

- (a) rein organisatorische Verantwortung für die Einwerbung von Fördermitteln,
- (b) Bereitstellung von Standard-Untersuchungsmaterialien,
- (c) Unterweisung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Standard-Methoden,
- (d) lediglich technische Mitwirkung bei der Datenerhebung,
- (e) lediglich technische Unterstützung, zum Beispiel reine Bereitstellung von Geräten und Versuchstieren,
- (f) die reine Überlassung von Datensätzen,
- (g) redaktionelles Lesen der Publikationsvorlage ohne substanzielle Mitgestaltung des Inhalts,
- (h) Leitung einer Institution oder Organisationseinheit, in der die Publikation entstanden ist.

Sofern derartige Beiträge in die Ergebnisse eingeflossen sind, sollten sie in angemessener Weise in den Danksagungen / Acknowledgements erwähnt werden.

(3) Für Herausgeber und Herausgeberinnen von wissenschaftlichen Reihen und Editionen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird; die Kriterien der Reihung müssen nachvollziehbar sein und

die Konventionen der beteiligten Fachdisziplinen bzw. der relevanten inter- oder transdisziplinären Zusammenhänge berücksichtigen. Die erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. Für die Verweigerung der Zustimmung muss eine begründete und nachprüfbare Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen vorliegen.

(5) Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung der geplanten Publikation zu. Sie tragen hierfür die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, die Verantwortlichkeit wird explizit anders ausgewiesen.

(6) Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken möglichst darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzenden korrekt zitiert werden können.

2.3 Archivierung

(1) Öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten bzw. Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden zentralen Materialien, Dokumentationen und ggf. die eingesetzte Forschungssoftware sind, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in adäquater Weise und in der Regel 10 Jahre zu sichern und aufzubewahren. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder nur verkürzt aufzubewahren, ist dies darzulegen.

(2) Die Aufbewahrung erfolgt bis auf weiteres in den Räumen des Prüfungsamts.

(3) Bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes verbleiben die Originaldaten am Entstehungsort. Soweit datenschutzrechtliche Regeln nicht entgegenstehen, soll den Forscherinnen oder Forschern bei einem Ortswechsel ermöglicht werden, ein Duplikat der Daten zu erstellen

2.4 Grundsätze verantwortungsvoller Bewertung und Begutachtung wissenschaftlicher Leistungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses, d.h.:

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Befähigung von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Informationen oder Ideen, die einer Gutachterin oder einem Gutachter durch ihre oder seine Tätigkeit vor anderen zur Kenntnis gelangt sind, müssen vertraulich behandelt werden. Die Vertraulichkeit fremder Inhalte, zu welchen Gutachtende oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

(2) Die Gutachterin oder der Gutachter müssen Besorgnisse über Interessenkonflikte unter Beachtung der DFG-Hinweise zu Fragen der Befangenheit zwingend offenlegen, die sich aus einer Konkurrenzsituation, Zusammenarbeit oder einer sonstigen Beziehung zu Autorinnen oder Autoren einer eingereichten Veröffentlichung, zu Projektantragstellerinnen bzw. Projektantragstellern oder zu Bewerberinnen bzw. Bewerbern auf wissenschaftliche Stellen ergeben. Dabei gelten die DFG-Hinweise zu Fragen der Befangenheit.

(3) Die Vorgaben zu Vertraulichkeit und Befangenheit gelten für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien gleichermaßen.

(4) Kriterien für die Bewertung wissenschaftlicher Leistungen sind so festzulegen, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab Vorrang vor Quantität haben. Wenn quantitative Indikatoren in die Gesamtbewertung einfließen sollen, ist eine differenzierende und reflektierende Erläuterung zwingend erforderlich. Die Bewertung der wissenschaftlichen Qualität eines Beitrags darf nicht von dem Publikationsorgan abhängen, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wurde.

(5) Soweit freiwillig angegeben, werden bei einer vergleichenden Begutachtung – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen, wie etwa Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit oder dem Wissens- und Technologietransfer. Auch Beiträge von gesamtgesellschaftlichem Interesse oder die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers in Bezug auf Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft können gewürdigt werden. In Berufungsverfahren ist die Lehrerfahrung und -qualität von besonderer Bedeutung.

(6) Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

2.5 Verantwortlichkeit für die Organisation und Kommunikation der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind allen Mitgliedern der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung bekanntzugeben und für diese verpflichtend. Sie sind unter ihrer Beteiligung stetig weiterzuentwickeln. Die Regeln müssen fester Bestandteil der Lehre und Ausbildung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses sein.

(2) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

(3) Im Rahmen der Personalauswahl und Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht-wissenschaftliche Einflüsse („unconscious bias“). Die relevanten Regelungen sind schriftlich fixiert.

(3) Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

(4) Die Institute der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung stellen sicher, dass die Vermittlung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis in allen Studiengängen dauerhaft gewährleistet ist.

(5) Die Hochschulleitung stellt sicher, dass die organisatorischen und infrastrukturellen Voraussetzungen zur Erfüllung der in dieser Satzung festgelegten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gewährleistet sind. Dies gilt insbesondere auch für den Zugang zu Recherchemöglichkeiten zu öffentlich zugänglichen Forschungsarbeiten (siehe 2.1 (1b)) sowie die Infrastruktur zur Archivierung gemäß 2.3 (2). Sie trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Regelungen unter 2.1. (4).

2.6.Grundsätze für die Einbindung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt die besondere Aufmerksamkeit. Die Leitung der Hochschule trägt Sorge dafür, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, der Aufsicht, der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

(1) Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so zu organisieren, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgt und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Größe und Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten angemessen wahrgenommen werden können. Gegebenenfalls werden die Rollen und Verantwortlichkeiten im Laufe eines Projekts angepasst (z. B. wenn sich der Arbeitsschwerpunkt von Beteiligten ändert).

(2) Studierende, Graduierte und Promovierende sind im Rahmen ihrer Tätigkeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen angemessen zu betreuen. Für jede betreute Person ist in der Arbeitsgruppe eine primäre Ansprechpartnerin oder ein primärer Ansprechpartner zu benennen. Die Betreuung schließt die Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis ein.

(3) Die im Rahmen von Forschungsprojekten eingesetzten Promovierten, Promovenden und Promovendinnen, Graduierten und Studierenden haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuerinnen und Betreuer oder Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgruppen. Diese sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und zur Kollegialität im Sinne von kooperativem und respektvollem Verhalten verpflichtet.

(4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verschiedener Erfahrungsstufen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in regelmäßigem Austausch.

(5) Zur Betreuungspflicht gegenüber dem wissenschaftlichen Nachwuchs gehört es, den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens aktiv zu fördern. Die Definition der individuellen Rahmenbedingungen sowie die Rechte und Pflichten von Betreuerinnen oder Betreuern und Promovendinnen oder Promovenden sowie Habilitandinnen oder Habilitanden sind in Betreuungsvereinbarungen festzuhalten.

(6) Der jeweilige Anteil, der am wissenschaftlichen Gesamtvorhaben Beteiligten soll in Anträgen, internen Reglements der Arbeitsgruppe sowie aus dem Vorhaben hervorgehenden Publikationen dokumentiert sein.

(7) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Eigenverantwortung in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten. Dies gilt ausdrücklich auch für wissenschaftsakkessorisches Personal.

3. Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig insbesondere Falschangaben gemacht werden, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird. Dies gilt auch im Fall von Gutachtertätigkeiten oder der Mitwirkung in Kommissionen zur Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen. Entscheidend für die Bewertung des Fehlverhaltens sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt in der Regel vor bei:

a)

- Falschangaben in Veröffentlichungen, Bewerbungsschreiben oder Förderanträgen,
- Erfinden von Daten und/oder anderen Forschungsergebnissen,
- Verfälschen von Daten, z. B. durch
 - Verschweigen unerwünschter Ergebnisse,
 - Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,

b) Verletzung geistigen Eigentums, d.h. Missbrauch von urheberrechtlich geschützten Werken, wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen sowie Arbeiten anderer durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autoren/innenschaft (Plagiat),
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere im Zusammenhang von Begutachtung (Ideendiebstahl),
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren/innen- oder Mitautoren/innenschaft,
- Verfälschung des Inhaltes,
- verzerrte Wiedergabe von Forschungsergebnissen,
- unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen von noch nicht veröffentlichten Erkenntnissen für Dritte,
- Inanspruchnahme der (Mit-)Autoren/innenschaft von anderen ohne dessen/deren Einverständnis
- Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern/innen als Autoren/Autorinnen trotz ihrer substantiellen Beiträge zu einer Veröffentlichung oder ungerechtfertigte Berücksichtigung von Personen als Autoren/Autorinnen ohne eigenen substantiellen geistigen Beitrag.

- c) Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer z.B. durch
- das Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Gegenstände, die eine andere Person zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt,
 - das Verfälschen oder die unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Forschungsdaten,
 - das Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften oder Datensätzen,
 - die Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern wie Büchern, Dokumenten oder sonstigen Daten;
 - Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
- d) nicht offengelegten Mehrfachveröffentlichungen in Lebensläufen/Publikationslisten,
- e) für Gutachter/innen bzw. für Mitglieder eines Gremiums oder einer Kommission, die insbesondere Bewerbungen oder Förderanträge beurteilen, das Verschweigen von Tatsachen, die die Besorgnis einer eigenen Befangenheit begründen können,
- f) Verweigerung der Mitwirkung oder bewusste Verzögerung bei der Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten. Ausgenommen hiervon sind Verfahren gegen die eigene Person, gegen Ehegatten oder Verwandte 1. Grades.
- g) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer Personen,
 - Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht,

4. Beratungs- und Untersuchungsorgane

4.1 Ombudsperson

Die Ombudsperson zur wissenschaftlichen Selbstkontrolle berät die Mitglieder der Hochschule und ist Ansprechperson bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Sie führt die Vorprüfung bei möglichem wissenschaftlichem Fehlverhalten durch und soll im gesamten Verfahren nach Möglichkeit zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung beitragen. Ihre Arbeit wird von der Hochschulleitung ausdrücklich gutgeheißen und unterstützt. Jedes Mitglied der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung kann sich an die Ombudsperson, ihre Stellvertretung oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.

4.2 Untersuchungskommission

Die förmliche Untersuchung möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird von einer Untersuchungskommission durchgeführt. Die Kommission besteht aus einem in der Forschung ausgewiesenen professoralen Mitglied der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung, sowie zwei hochschulexternen Professoren/Professorinnen. Ein Mitglied der Kommission soll die Befähigung zum Richteramt haben oder über hinreichend Erfahrungen mit außergerichtlichen Schlichtungen verfügen. Die

Bestellung pensionierter Personen ist möglich. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der Mitglieder.

Die Ombudsperson und ihre Stellvertreterin bzw. ihr Stellvertreter gehören der Kommission als Gäste mit beratender Stimme an.

4.3 Bestellung

Zu Ombudspersonen und Mitgliedern der Untersuchungskommission werden erfahrene Wissenschaftler/innen von hoher Integrität bestellt, die bereits über Leitungserfahrung verfügen. Nicht bestellt werden können die Mitglieder des Präsidiums. Die Bestellung erfolgt für 3 Jahre, die einmalige Wiederbestellung ist möglich.

Die Ombudsperson und die Kommission werden vom Präsidium auf Vorschlag des Senats bestellt. Für die Ombudsperson wird nach dem gleichen Verfahren eine Stellvertretung bestellt. Sie vertritt die Ombudsperson im Fall der Verhinderung oder bei Besorgnis der Befangenheit.

4.4 Sichtbarkeit und Unabhängigkeit

Auf die Kommission und die Ombudspersonen wird auf den Internetseiten der Hochschule unter Darstellung ihrer jeweiligen Funktion und unter Hinweis auf den Anspruch jedes Mitglieds der Hochschule, die Ombudspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen, hingewiesen. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder der Kommission und die Ombudspersonen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden

4.5 Zuständigkeit bei Fehlverhalten von Studierenden

Verstöße von Studierenden gegen die gute wissenschaftliche Praxis bei Studien- und Prüfungsleistungen werden vom für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss beurteilt.

4.6. Schutz von Hinweisgebenden und Betroffenen

Alle an Verfahren wg. wissenschaftlichem Fehlverhalten beteiligten Stellen sind unabhängig von dessen Ausgang verpflichtet Hinweisgebende und Betroffene während und nach dem Verfahren vor Nachteilen zu schützen, die über die ggf. zu verhängenden Sanktionen hinausgehen.

5. Untersuchungsverfahren und verfahrensübergreifende Grundsätze

Das Verfahren zur Untersuchung möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umfasst eine Vorprüfung gemäß Ziff.5.1 und – im Bedarfsfall – eine förmliche Untersuchung gemäß Ziff. 5.2. Beide Verfahrensabschnitte müssen den folgenden Grundsätzen genügen:

a) Aus der Mitteilung des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen der/dem Beschwerdeführenden keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, vorausgesetzt, die Verdachtsmitteilung erfolgt in gutem Glauben aufgrund hinreichend konkreter Anhaltspunkte für ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene

Verdachtsmitteilungen können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Allein aus der Verdachtsmitteilung sollen auch der/dem von Vorwürfen Betroffenen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen, es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung.

b) Dem/der von Vorwürfen Betroffenen ist in jedem Abschnitt des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

c) Die Untersuchung erfolgt in freier Beweiswürdigung und unter Beachtung der Vertraulichkeit. Die/der Beschwerdeführende und die/der Betroffene werden auf die Vertraulichkeit hingewiesen. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens (offizielle Entscheidung) sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt im Anschluss fort. Sie besteht ausdrücklich auch für die beratende Tätigkeit der Ombudsperson. Sie besteht nicht, insoweit eine Unterrichtung des Präsidiums und ggf. weiterer Bereiche erforderlich ist.

d) Der Name der/des Beschwerdeführenden darf der/dem Betroffenen nur mit Einverständnis der/des Beschwerdeführenden weitergegeben werden. Ist die/der Beschwerdeführende mit der Bekanntgabe ihres/seines Namens nicht einverstanden, entscheidet die Ombudsperson im Rahmen der Vorprüfung und die Untersuchungskommission im Rahmen der förmlichen Untersuchung, ob das Verfahren noch weitergeführt werden kann, insbesondere ob unter dieser Voraussetzung der Sachverhalt hinreichend ermittelt werden kann.

e) Personen, bei denen eine Besorgnis der Befangenheit besteht, dürfen am Untersuchungsverfahren nicht beteiligt werden. Die Besorgnis der Befangenheit kann insbesondere von dieser Person selbst oder von der/dem Betroffenen sowie der/dem Beschwerdeführenden geltend gemacht werden.

Im Vorprüfungsverfahren prüft das Präsidium die Besorgnisgründe und beauftragt ggf. die stellvertretende Person mit der Untersuchung (bzw. die Ombudsperson, wenn die stellvertretende Person angesprochen wurde). Sollte bei der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung Besorgnis der Befangenheit bestehen, so beauftragt das Präsidium ein Mitglied der Untersuchungskommission mit der Vorprüfung.

Im förmlichen Untersuchungsverfahren prüft die Untersuchungskommission unter Ausschluss des möglicherweise befangenen Kommissionsmitglieds die Besorgnisgründe. Kommt sie zu dem Ergebnis, dass Befangenheit vorliegt, so bestellt das Präsidium unverzüglich eine gemäß Ziff. 4.3 geeignete Ersatzperson. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit eine/n Fachgutachter/in oder eine/in Expertin/en gemäß Ziff. 5.2 b) prüft ebenso die Untersuchungskommission die Besorgnisgründe und zieht ggf. eine/n andere/n Fachgutachter/in oder Expertin/en heran. Die jeweiligen Entscheidungsgründe sind vom Präsidium bzw. von der Untersuchungskommission nachvollziehbar zu protokollieren.

f) Die einzelnen Verfahrensabschnitte sollen binnen 12 Wochen abgeschlossen werden. Sollte ein Kommissionsmitglied längerfristig verhindert sein, mit der Folge, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, so bestellt das Präsidium unverzüglich eine gemäß Ziff. 4.3 geeignete Ersatzperson.

g) Die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte sind schriftlich zu protokollieren.

h) Das Verfahren ersetzt nicht andere, gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z. B. ordnungsrechtliche Verfahren der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung, Disziplinarverfahren, arbeitsrechtliche und zivilrechtliche Verfahren, Strafverfahren). Diese werden ggf. von den jeweils zuständigen Organen eingeleitet. Wenn die Prüfung anderer Verfahren erforderlich ist, wird das Präsidium durch die Ombudspersonen in allen Abschnitten des Verfahrens vorrangig, unmittelbar und unverzüglich über alle für die vorgenannten Verfahren relevanten Tatsachen unterrichtet.

5.1 Vorprüfung

a) Bei einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Ombudsperson oder ihre Stellvertretung zu informieren. Die Beschwerde soll grundsätzlich schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen begründenden Belege aufzunehmen. Erfolgt die Verdachtsmitteilung anonym, kann die Prüfung nur dann erfolgen, wenn belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden.

b) Die Ombudsperson gibt dem/der vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen. Der Name des/der Beschwerdeführenden wird ohne dessen/deren Einverständnis dem/der Betroffenen nicht offenbart.

c) Nach Eingang der Stellungnahme des/der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist entscheidet die Ombudsperson innerhalb von zwei Wochen darüber, ob sie das Vorprüfungsverfahren einstellt, oder ob im Bedarfsfall eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren erfolgt. Eine Einstellung erfolgt, wenn sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat (s. Ziff. 5.1 d)). Sie kann auch dann erfolgen, wenn sich der Verdacht bestätigt hat, das wissenschaftliche Fehlverhalten jedoch nur als minderschwer zu bewerten ist (s. Ziff. 5.1 e)). Diese Entscheidung ist – unter Mitteilung der Gründe – dem/der Beschwerdeführende/n und dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

d) Wenn sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt hat bzw. ein Fehlverhalten ausgeschlossen werden kann, stellt die Ombudsperson das Vorprüfungsverfahren ein. Der/die Beschwerdeführende sowie der/die Betroffene werden über die Einstellung schriftlich informiert. Wenn der/die Beschwerdeführende mit der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, hat er/sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache bei der Ombudsperson, die ihre Entscheidung noch einmal prüft. Bei bleibendem Dissens kann die hinweisgebende Person die stellvertretende Ombudsperson mit einer unabhängigen Prüfung beauftragen. Dies gilt entsprechend, wenn zunächst die stellvertretende Ombudsperson mit dem Verdachtsfall befasst war.

e) Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, das wissenschaftliche Fehlverhalten jedoch als minderschwer einzustufen ist, bemüht sich die Ombudsperson um eine Schlichtung. Ist der/die Beschwerdeführende oder der/die Betroffene mit dem Schlichtungsvorschlag nicht einverstanden, hat er/sie innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache bei der Ombudsperson, die seinen/ihren Vorschlag noch einmal prüft. Auch hier kann bei bleibendem Dissens die hinweisgebende Person die stellvertretende Ombudsperson mit einer unabhängigen Prüfung beauftragen. Dies gilt entsprechend, wenn zunächst die

stellvertretende Ombudsperson mit dem Verdachtsfall befasst war. Bei fortbestehendem Dissens entscheidet die zuletzt befasste Ombudsperson, ob das Verfahren eingestellt, oder an die Kommission zwecks Eröffnung der förmlichen Untersuchung übergeben wird.

f) Bei begründetem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten übergibt die Ombudsperson die Angelegenheit an die Untersuchungskommission zwecks Eröffnung der förmlichen Untersuchung und informiert das Präsidium.

5.2 Förmliche Untersuchung

a) Das förmliche Untersuchungsverfahren wird von der Untersuchungskommission nach Ziff. 4.2 durchgeführt.

b) Die Untersuchungskommission kann bei Bedarf Fachgutachter/innen aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhaltes sowie Experten/innen für den Umgang mit solchen Fällen, wie z. B. Schlichtungsberater/innen, hinzuziehen.

c) Die Untersuchung erfolgt in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Die Untersuchungskommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der betroffenen sowie der hinweisgebenden Person ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er/Sie ist auf Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann er/sie eine Person seines/ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

d) Hält die Untersuchungskommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt und das Präsidium informiert. Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten erwiesen, legt die Untersuchungskommission das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidium mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor. In einem Fall minderschweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens versucht die Untersuchungskommission zu schlichten. Ziff. 5 h) bleibt unberührt.

e) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Präsidium geführt haben, sind der/dem Betroffenen und der/ dem Beschwerdeführenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

f) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Untersuchungskommission ist nicht gegeben.

g) Unabhängig von dessen Ausgang berät am Ende eines Untersuchungsverfahrens, b, die Ombudsperson alle Personen, die in den Fall involviert sind (waren), bzw. die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität. Der Bericht über die Ergebnisse des Verfahrens geht an das Präsidium. Ziff. 5 h) bleibt unberührt.

h) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten, aber unbeteiligten Personen haben über die Dauer der Aufbewahrungsfrist Anspruch darauf, dass die Ombudsperson ihnen auf Antrag ein Schreiben zu ihrer Entlastung ausstellt.

6. Sanktionen

a) Die Ombudspersonen informieren das Präsidium über die Übergabe der Angelegenheit an die Untersuchungskommission gemäß Ziff. 5.1 f). Die Untersuchungskommission informiert das Präsidium über das Ergebnis ihrer Untersuchung. Wird von einer Ombudsperson wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, aber erfolgt gleichwohl eine Einstellung, wird das Präsidium informiert, wenn gleichwohl die Prüfung weiterer Maßnahmen erforderlich ist. Das Präsidium prüft, ob/welche weiteren Maßnahmen zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards sowie der Rechte aller direkt und indirekt vom wissenschaftlichen Fehlverhalten betroffenen Personen notwendig sind. Ziff. 5 h) bleibt unberührt.

b) Das Präsidium prüft die akademischen Konsequenzen, z. B. der Entzug akademischer Grade oder Entzug der Lehrbefugnis sowie ob und inwieweit insbesondere im Falle der Feststellung schwerwiegenden Fehlverhaltens andere Wissenschaftler/innen (frühere und mögliche Kooperationspartner/innen, Mitautoren/Mitautorinnen), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit zu benachrichtigen sind.

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung nur gezogen werden, wenn sie der betroffenen Person den Titel selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über wissenschaftliches Fehlverhalten nur dann zu informieren, wenn es im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

d) Unabhängig von dem vorstehend geregelten Verfahren leitet das gemäß Ziff. 5 h) bei Erforderlichkeit in jeder Phase des Verfahrens unverzüglich zu unterrichtende Präsidium die gebotenen arbeits-, zivil-, und/oder strafrechtlichen Schritte zu dem jeweils entsprechenden Verfahren ein bzw. informieren die hierfür oder für beamtenrechtliche Maßnahmen zuständigen Stellen.

Mögliche Konsequenzen sind beispielsweise:

(1) Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen:

(a) bei Angestellten: Abmahnung, ordentliche Kündigung, außerordentliche Kündigung, Vertragsauflösung;

(b) bei Beamtinnen und Beamten: Disziplinarrechtliche Maßnahmen

(2) Zivilrechtliche Konsequenzen:

(a) Erteilung eines Hausverbots;

(b) Herausgabeansprüche gegen die betroffene Person, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material oder dergleichen;

(c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche auf der Grundlage des Urheberrechts, des Persönlichkeitsrechts, des Patentrechts oder des Wettbewerbsrechts;

(d) Rückforderungsansprüche von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;

(e) Schadensersatzansprüche durch die Hochschule oder durch Dritte bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

(3) Strafrechtliche Konsequenzen:

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) oder sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

(4) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen:

Aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftete Publikationen sind

a) zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und

b) richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf bzw.

Korrektur/Erratum); Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die beteiligten

Autorinnen oder Autoren und die beteiligten Herausgeberinnen oder

Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Präsidentin oder der Präsident die ihr oder ihm möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

7. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Website der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung in Kraft.